



Bestimmungen
für den Studiengang
Digital Leadership und Coaching
Abschluss: Master of Business Administration

Version 1

vom 11.07.2019

Gültig ab 01.09.2019

Teil B: Besondere Bestimmungen

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 40 DLWM Aufbau des Studiengangs

§ 41 DLWM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

§ 42 DLWM Master-Thesis und Abschlussprüfung

§ 43 DLWM Zeugnis und Urkunde

§ 44 DLWM Tabellen zum Studiengang

§ 45 DLWM Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Digital Leadership und Coaching: Abschluss Master of Business Administration beschlossen.

Teil B. Besondere Bestimmungen

§ 40 DLWM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Digital Leadership und Coaching ist ein Weiterbildungsstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Digital Leadership und Coaching beträgt fünf Semester.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte (CP, Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS) beträgt 90 CP.
- (4) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang organisiert. Im letzten Lehrplansemester wird die Master-Thesis mit einem Umfang von 20 CP angefertigt, hinzu kommt die Abschlussprüfung im Umfang von fünf CP.
- (5) Die Angleichungskurse gemäß der Zulassungssatzung werden im Einzelfall durch die Studiengangsleitung festgelegt. Sie sind mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) zu bestehen. Die erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (6) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.
- (7) In Abweichung von § 9 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der HsKA für die Masterstudiengänge werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, sowie des Karlsruher Instituts, An-Institut der Hochschule der Wirtschaft für Management Mannheim (HdWM), durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt.

§ 41 DLWM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule sowie die jeweils dazugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der Fachprüfungen für die Ermittlungen der Endnote ergeben sich aus Tabelle 2.
- (3) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (4) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist die Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Wird die Lehrveranstaltung auf Deutsch abgehalten, können Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Dozent.
- (6) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können Tests und Hausarbeiten angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit bis zu 20% gewichtet werden kann.

- (7) Werden in einem Feld der Tabellen in § 44 DLWM Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so trifft der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die Wahl und gibt diese bekannt.

§ 42 DLWM Master-Thesis und Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Thesis hat einen Arbeitsaufwand von 20 CP und ist in der Regel im fünften Lehrplansemester anzufertigen.
- (2) Der Hauptbetreuer der Master-Thesis muss Professor der Hochschule Karlsruhe sein.
- (3) Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn mindestens 48 CP (ohne eventuelle Angleichungskurse) erbracht wurden.
- (4) Die Abschlussprüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Einer davon ist der Hauptbetreuer der Master-Thesis.

§ 43 DLWM Zeugnis und Urkunde

- (1) Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Masterstudiengang Digital Leadership und Coaching.
- (2) Der Abschlussgrad lautet: Master of Business Administration, abgekürzt: MBA

§ 44 DLWM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

Spalte 1	EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
Spalte 2	Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
Spalte 3	Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
Spalte 4	Workload in Stunden (gesamt)
Spalte 5	ECTS-Kreditpunkte (CP)
Spalte 6	Art der Lehrveranstaltung (Art)

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

Pr = Projekt

L = Labor

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über die Vorlesung und eine Übung

(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.SB+2Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung ein schriftlicher Bericht zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

Spalte 7	Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
Spalte 8	Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Spalte 9	Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
Spalte 10	Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

Zu 8, 9 und 10: Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

Re = Referat

KL = Klausur

La = Laborarbeit

St = Studienarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

Ue = Übungen

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

SB = Schriftlicher Bericht

Ha = Hausarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monate W = Wochen T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft,

mehrere alternative Prüfungen werden mit „o“ verknüpft, z. B.

„MP+KL“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MP o KL“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

Spalte 11 GFN = Gewichtung der Prüfungsleistung für die Note innerhalb des Moduls

Spalte 12 Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

Spalte 13 Bemerkung

Zu 7 und 13 Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung,

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (Lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung LV = Lehrveranstaltung

Masterstudiengang Digital Leadership und Coaching (Weiterbildung)				Abschluss: Master of Business Administration			Tabelle 2
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule/Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
DLWMF01	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	01	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	1	1	1	
DLWMF02	Coaching Grundlagen	02	Coaching Grundlagen	1	1	1	
DLWMF03	Coaching Methoden	03	Coaching Methoden	1	1	1	
DLWMF04	Praxisteil I	04	Praxisteil I	1	1	1	
DLWMF05	Coaching in Systemen	05	Coaching in Systemen	2	1	1	
DLWMF06	Coachingformate	06	Coachingformate	2	1	1	
DLWMF07	Praxisteil II	07	Praxisteil II	2	1	1	
DLWMF08	Führung im digitalen Zeitalter	08	Führung im digitalen Zeitalter	3	1	1	
DLWMF09	Agiles Management	09	Agiles Management	3	1	1	
DLWMF10	Praxisteil III	10	Praxisteil III	3	1	1	
DLWMF11	Kommunikative Transformation und Teamdevelopment	11	Kommunikative Transformation und Teamdevelopment	4	1	1	
DLWMF12	Weitere Onlineformate der Führung	12	Weitere Onlineformate der Führung	4	1	1	
DLWMF13	Praxisteil IV	13	Praxisteil IV	4	1	1	
DLWMF14	Master-Thesis	14	Master-Thesis	5	1	4	
DLWMF15	Abschlussprüfung	15	Abschlussprüfung	5	1	1	

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 45 DLWM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 11.07.2019

Rektor

gez.

Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am 12.07.2019

Abgehängt am: 15.09.2019

Im Intranet eingestellt am 12.07.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer

Kanzlerin